

Teilnahmebedingungen

1 Veranstalter

Die 22.VENUS wird von der

VENUS Berlin GmbH
Internationale Fachmesse
Stieffring 14
D-13627 Berlin

auf dem Messegelände Berlin veranstaltet.

2 Termine

Dauer der Veranstaltung:
 11. bis 14. Oktober 2018

Öffnungszeiten der Veranstaltung

11. Oktober (Do): 11-20 Uhr
 12. Oktober (Fr): 11-22 Uhr
 13. Oktober (Sa): 11-22 Uhr
 14. Oktober (So): 11-19 Uhr

Öffnungszeiten separaten B2B- Bereich

11. Oktober (Do): 11-19 Uhr
 12. Oktober (Fr): 11-19 Uhr
 13. Oktober (Sa): 11-16 Uhr

Öffnungszeiten Business Bereich

11. Oktober (Do): 11-20 Uhr
 12. Oktober (Fr): 11-20.30 Uhr
 13. Oktober (Sa): 11-20.30 Uhr
 14. Oktober (So): 11-19 Uhr

Aussteller haben bereits eine Stunde vor dem Einlass und eine Stunde nach Messeschluss Zutritt.

(Änderungen vorbehalten)

Aufbau (s. a. Punkt 8) und Abbauende (s. a. Punkt 23):

Venus:

Aufbau: 09.10.2018, ab 8:00 Uhr durchgehend
 Aufbauende: 10.10.2018, 22:00 Uhr
 Abbaubeginn: 14.10.2018, ab 19:00 Uhr
 PKW und LKW Einlass: ab 19:30 Uhr
 Abbauende: 15.10.2018, 24:00 Uhr.

Geringfügige Änderungen vorbehalten, bitte beachten Sie hierzu ggf. später folgende Informationen!

3 Teilnahmeberechtigung Zulassung

Die Venus Berlin GmbH steht Herstellerfirmen, Verlegern, Grossisten, Einzelhändlern, Importeuren, Exporteuren sowie Künstlern und Designern zur Beteiligung offen. Das Produktverzeichnis, welches Bestandteil der Teilnahmebedingungen ist, gibt Aufschluss über die zur Messe zugelassenen Produkte. Über die Zulassung entscheidet die Messeleitung; die Zulassung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, ohne dass Ersatzansprüche geltend gemacht werden können. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Im Falle der Zulassung wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. Diese Zulassungsbestätigung gilt nur für den darin benannten Aussteller und die angemeldeten Ausstellungsgegenstände. Eine vollständige oder auch nur teilweise Übertragung der bestätigten Rechte und Pflichten auf andere ist unzulässig. Besondere Abmachungen gelten nur dann, wenn sie von der Messeleitung schriftlich bestätigt werden. Die Platzzuteilung und die Bemessung der Standgrößen erfolgt durch die Messeleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Messethema und die vorhandenen Räumlichkeiten gegeben sind, wobei die besonderen Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Irgendein Platzaustausch ohne Zustimmung der Messeleitung ist nicht gestattet.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich über die Lage, die genauen Maße sowie etwaige Einbauten usw. des ihm zugeteilten Standes selbst zu unterrichten. Falls die Messeleitung im Bereich bereits zugeteilter Standflächen irgendwelche Veränderungen vornehmen will

(z.B. bauliche Veränderung, Einbau von Installation usw.), wird sie die betroffenen Aussteller rechtzeitig hierüber informieren. Eine Verlegung des Platzes kann aus zwingenden sachlichen Gründen erfolgen. In diesem Falle wird ein möglichst gleichwertiger Platz zugeteilt. Mieten mehrere Firmen gemeinsam einen Stand, so haften sie als Gesamtschuldner und haben einen gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter in der Anmeldung zu benennen.

4 Besondere Bedingungen

Harte Pornographie im Sinne von § 184 Abs. 3 StGB darf nicht ausgestellt werden. Ebenfalls nicht erlaubt ist das Verbreiten, Ausstellen, Anschlagen, Vorführen oder sonst Zugänglichmachen oder Liefern, Vorrätig halten, Anbieten, Ankündigen oder Anpreisen von pornographischen Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen, die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben. Bei Zuwiderhandlung wird die Kriminalpolizei verständigt und Strafanzeige erstattet.

Bei Simulationen sexueller Handlungen muss gewährleistet sein, dass die primären Geschlechtsteile bekleidet sind. Außerhalb des Standes ist der Aussteller dafür verantwortlich, dass die bei ihm unter Vertrag stehenden Personen bekleidet sind, so dass primäre Geschlechtsteile nicht zu sehen sind.

Darstellungen von sexuellen Grenzbereichen, wie NS, Kaviar dürfen nicht zu den Publikumsbereichen hin ausgestellt werden.

Geschlossene Massagebereiche oder ähnliche Einrichtungen sind nicht erlaubt.

Bei Zuwiderhandlungen ist der Veranstalter berechtigt, den Stand zu schließen und eine Regressforderung zu stellen.

5 Anmeldung

Die Anmeldung kann nur auf dem Vordruck **Standanmeldung** erfolgen, um dessen genaue Ausfüllung gebeten wird. Die Zusendung oder das Aushändigen des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf spätere Zulassung zur Messe.

Anmeldeschluss ist der 15.08.2017. Nach dem Schlusstermin eingehende Anmeldungen können nur nach Maßgabe der noch zur Verfügung stehenden Plätze Berücksichtigung finden. **Die Anmeldung ist verbindlich!** Bei Rücktritt nach Anmeldeschluss hat der Anmelder die in Position 6 genannten Beträge zu zahlen. Zum Zwecke der automatischen Verarbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben.

6 Beteiligungspreise

Als Standmiete je m² Hallenfläche (auf volle m² aufgerundet und in EURO) gelten folgende **Standpreise:**

Venus:

Business-Bereich	175,00 EUR/qm
Messe-Bereich	175,00 EUR/qm
Show-Bereich	135,00 EUR/qm
Fetisch-Bereich	135,00 EUR/qm

Zuschläge pro m²:

Eckstand: 15 % buchbar ab 8 m²
 Kopfstand: 25 % buchbar ab 36 m²
 Blockstand: 35 % buchbar ab 64 m²

Komplettstände haben eine eigene Preiskalkulation. Der Gesamtbetrag inklusive aller bekannten Nebenkosten ist zu 50% sofort nach Rechnungserhalt und zu 50% sechzig Tage vor Messebeginn fällig. Sollten bis 14 Tage nach Rechnungsdatum die ersten 50% nicht auf dem auf der Rechnung angegebenen Konto eingegangen sein, behält sich die Venus Berlin GmbH das Recht vor, die Standanmeldung zu stornieren.

Für Buchungen nach dem 15.08.2017 bis einschließlich 15.09.2017 wird ein **Aufschlag** von 10%, für Buchungen nach dem 15.09.2017 bis Messebeginn wird ein Aufschlag von 20% berechnet. Für Zahlungen nach dem 30.08.2017 wird ein Aufschlag von 10% berechnet. Alle Preise erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.

7 Änderungen, Rücktritte, Ausschluss Messestand

Unvorhergesehene Ereignisse, die nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen:

- die Messe abzusagen; in diesem Falle wird keine Standmiete erhoben,
- den Messetermin zu verlegen. Aussteller, denen aus zwingenden Gründen den neuen Termin nicht wahrnehmen können, steht innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Terminverlegung ein Rücktrittsrecht zu,

- c) die Messe zu verkürzen. Der geschlossene Vertrag bleibt bestehen, eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein.
- d) Sollte die bereits eröffnete Messe infolge höherer Gewalt abgebrochen werden, so ist die Messeleitung nicht zur Rückzahlung von Mieten oder Teilen derselben verpflichtet.

Tritt ein Aussteller ohne Vorliegen eines gesetzlichen Rücktrittsgrundes vom Vertrag zurück oder nimmt an der Veranstaltung nicht teil, so gilt folgende Regelung: Auch bei Neuvermietung des Standes steht der Messeleitung gegenüber dem ursprünglichen Mieter folgender Anspruch zu: Bei **Absage ab 4-0 Wochen vor Messebeginn 100 %, bei Absage ab 8-4 Wochen vor Messebeginn 75 %, ansonsten 50 % der Mietpreissumme.**

Punkt 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messen und Ausstellungen gilt entsprechend. Auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandene Kosten sind der Messeleitung zu ersetzen.

Die Messeleitung ist befugt,

- a) die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung ganz oder teilweise bereits bei Antragstellung nicht gegeben waren oder später wegfallen,
- b) Firmen, die andere als in dem Produktverzeichnis angegebene Gegenstände, insbesondere harte Pornographie im Sinne des § 184 StGB, Abs. 3 ausstellen, fristlos von der Messe auszuschließen. Der Anspruch auf die volle Standmiete bleibt bestehen,
- c) jederzeit zu verlangen, dass Gegenstände entfernt werden und Handlungen unterlassen werden, die lt. § 184 StGB Abs. 3 verboten sind, **oder** sich als die Aussteller oder die Ausstellungsbesucher gefährdend, belästigend oder ungeeignet für eine positive Medienberichterstattung erweisen.

Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt Entfernung durch die Messeleitung auf Kosten des Ausstellers. Schadenersatzansprüche seitens des betroffenen Ausstellers sind in jedem Falle ausgeschlossen.

8 Aufbau und Ausstattung

Die Zeiten des Aufbaus der Stände entnehmen Sie bitte Punkt 2. Die Einräumung und Fertigstellung der Stände muss am Tage vor dem Messebeginn, spätestens um 15.00 Uhr, beendet sein. Alles Packmaterial muss bis 15.00 Uhr des gleichen Tages entfernt sein, andernfalls wird es auf Kosten des Ausstellers durch die Messeleitung abtransportiert.

Aussteller, die bis zum Tage des Messebeginns bis um 10:00 Uhr ihren Stand nicht bezogen haben, verlieren ihr Anrecht auf den Stand. Die Messeleitung kann über diesen Platz anderweitig verfügen; der säumige Mieter bleibt für die Miete haftbar. Kein Stand darf vor Schluss der Messe geräumt werden. Während der Dauer der Messe dürfen ausgestellte Gegenstände weder verdeckt noch ohne Genehmigung der Messeleitung entfernt werden. Die Aufschneidung der Standflächen erfolgt durch die Messeleitung. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

Die Aufstellung von 2,50 m hohen Rück- und Trennwänden ohne Oberflächenbehandlung erfolgt bei Bedarfsanmeldung gegen separate Berechnung. Die Wände bestehen aus einem mit Hartfaserplatten belegten Rahmenwerk, ca. 45 mm dick. Sie kommen mehrfach zum Einsatz und können tapeziert und gestrichen werden. Der Mieter ist verpflichtet, gegen den direkt angrenzenden Nachbarstand eine fugenfreie, standsichere, weiße Trennwand ohne verbliche Aussage zu erstellen. Zu direkt angrenzenden Nachbarständen ausgerichtete Werbung muss mindestens 1,0 m Abstand zur Grenze des Nachbarstandes haben. Exponate unterliegen dieser Regelung nicht.

Maximale Höhe für Standbauten ist die lichte Hallenhöhe abzüglich 0,50 m. Standbauten mit einer Höhe von mehr als 2,50 m sind genehmigungspflichtig. Darüber hinaus muss für alle anderen Standbauten, mobile Stände, Standbauten mit geschlossenen Decken, Sonderaufbauten und -konstruktionen eine Genehmigung erteilt werden.

Allgemein begehbare Flächen wie Podeste, Leitern, Aufstiege, Treppen und Stege, die unmittelbar an mehr als 0,20m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10m hoch sein. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt vorhanden sein. Für ein Podest ist auf Verlangen des Veranstalters ein statischer Nachweis zu erbringen. Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Treppen und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften DGUV 208-016, Treppen DIN 18065 und DGUV 108-005 entsprechen. Der Abstand der Geländerteile darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12m betragen.

Teppichboden oder andere Fußbodenbeläge müssen entsprechend an den Kanten mit rückstandslos entfernbarem Klebeband fixiert werden.

Der Aufbau der Stände bleibt den ausstellenden Firmen überlassen. Der Ausstellungsstand muss sich jedoch dem Erscheinungsbild der Halle anpassen und die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung berücksichtigen. Die Stände müssen an das Gesamterscheinungsbild und den Gesamtplan der Venus GmbH angepasst sein.

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden. Auch das Streichen, Tapezieren oder anderweitiges Bekleben ist nicht gestattet. Bohrungen in den Hallenboden sind untersagt. Beim Transport von schweren Lasten, Aufbaumaterial und Kisten in den Räumlichkeiten, der ausschließlich mit

gummibereiften Rollwagen und Hubwagen erfolgen darf, sind Bremsspuren durch Gummiabrieb zu vermeiden und ggf. nachträglich zu entfernen. Die Beseitigung von Beschädigungen an Wänden, Fußböden, Leitungen usw. fällt dem Aussteller zur Last.

Eine Schließung des Standes zu den Publikumsflächen hin ist nicht gestattet. Stände müssen in ihrer Gestaltung und Präsentation der Exponate eine offene Kundenansprache gewährleisten. Dabei sind die Grundregeln des § 14 (s. u.) zu beachten, so dass keine für Fachbesucher ausgezeichneten Waren dem Endpublikum zugänglich gemacht werden dürfen. Hier ist für eine konsequente räumliche Trennung zu sorgen.

Standbeleuchtungen und Anstrahlungen dürfen weder die Besucher belästigen noch die Nachbarstände beeinträchtigen. Der Aussteller hat für eine ausreichende Beleuchtung seines Standes Sorge zu tragen, da die Hallenbeleuchtung aus ist.

Während der Öffnungszeiten der Messe muss ständig ein Beauftragter des Ausstellers auf dem Ausstellungsstand anwesend sein. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund bestehender Gesetze in der Bundesrepublik Deutschland es wiederholt zu Kontrollen auf der Veranstaltung durch Polizei, Zoll, Einwanderungsbehörden, etc. kommt. Dadurch soll illegaler Beschäftigung in Deutschland vorgebeugt werden.

Die Ausstellungsgegenstände müssen während dieser Zeit sichtbar ausgestellt sein.

Bis spätestens **8 Wochen vor Messebeginn** muss der Messeleitung eine Zeichnung des Ausstellungsstandes in zweifacher Ausfertigung im Grundriss zugehen. Nur nach schriftlicher Genehmigung der vorgelegten Zeichnungen kann der vorgeschlagene Standaufbau erfolgen.

9 Sicherheit und Brandschutz

Die Aussteller sind verpflichtet, für eine angemessene Ausstattung ihres Standes Sorge zu tragen. Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Geräte bzw. Vorführungen sind so anzuordnen, dass der Besucherverkehr in den Gängen nicht behindert oder gefährdet wird. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich. Aufbau und Herrichtung der Stände unterliegen der schriftlichen Zustimmung der Messeleitung; diese behält sich vor, mangelhafte Arbeiten abzulehnen bzw. nicht genehmigte Aufbauten und dergleichen auf Kosten des Ausstellers abzuändern oder zu entfernen. (Auf die technischen Richtlinien in dem Online Service Center (OSC), dessen Zugangsdaten den Ausstellern mit der Zulassungsbestätigung zugesandt wird, sei ausdrücklich verwiesen.) Die Aussteller sind für die Verkehrs-, Betriebs- und Brandsicherheit des gesamten Standes sowie die Einhaltung aller hierzu gültigen rechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Der Aussteller ist zur Einstellung des Betriebs seines Standes verpflichtet, wenn die von ihm eingesetzten Maschinen, Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn die Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können. Weiterhin sind alle eingesetzten technischen und baulichen Objekte sowie Maschinen auf Funktion und Mängel zu prüfen.

Die Hallen sind mit Brandmelde- bzw. Feuerlöschanlagen ausgerüstet. Sicherheitseinrichtungen wie Feuerlöscher, Feuermelder, Hydranten, etc. und Hinweisschilder auf Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht zugebaut bzw. verdeckt werden. Gleiches gilt für Verteilerschränke von Elektro- und Telefonanschlüssen und Lüftungsgeräten.

Scheinwerfer und Beleuchtungen müssen von brennbaren Stoffen so weit entfernt sein, dass die Stoffe nicht entzündet werden können. Dekorative, nicht leuchtfähige Beleuchtungseinrichtungen müssen dem Standard B1-DIN 4102/2 entsprechen. Ortsveränderliche Scheinwerfer und Beleuchtungen müssen gegen Herabfallen eine zweite Sicherung aus nicht brennbaren Baustoffen haben. Den Ausstellern werden auf Wunsch Firmen benannt, die alle erforderlichen Dienstleistungen zu erfüllen in der Lage sind. (Organisation, Standgestaltung, Presse und Werbung, Personalbeschaffung, Dolmetschertätigkeit usw.)

Vorhänge, Deckenbehänge und Dekorationen (damit sind auch Wandverkleidungen, Raumteiler, Displays, Banner, Fahnen und dergleichen gemeint) müssen bei Szenenflächen bis zu 150 qm aus mindestens schwerentflammaren Stoffen hergestellt sein. Dies muss durch ein am Stand bereitgehaltenes Prüfzeugnis/Herstellernachweise bestätigt werden. Sofern dies nicht der Fall ist, ist der Veranstalter berechtigt, die entsprechende Dekoration zu entfernen bzw. auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen, sofern der Aussteller nicht umgehend Abhilfe schafft. Bei Szenenflächen über 150 qm müssen genannte Dekorationsmaterialien aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen. Gleiches gilt für Aufhängevorrichtungen jeder Art.

Ausstattungsgegenstände, wie Möbel und Lampen, dürfen aus normalentflammaren Stoffen hergestellt sein.

Leichtentflammare, brennend abtropfende oder toxische Gase und stark rauchbildende Materialien dürfen nicht verwendet werden.

In Teilbereichen dürfen normalentflammare Dekorationsmaterialien zum Einsatz kommen, wenn diese durch den Einbau ausreichend gegen Entflammen geschützt sind.

In den Hallen ist kein offenes Feuer gestattet.

10 Technische Richtlinien

Zusammen mit der Standbestätigung werden den Ausstellern die >Technischen Richtlinien< zugestellt, welche die gesetzlichen Bau- und Feuer-polizeilichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen der **Messe Berlin** erläutern. Diese Richtlinien sind Bestandteil der Teilnahmebedingungen und obligatorisch.

11 Installationen

Für die allgemeine Beleuchtung der Hallen sorgt die Messeleitung. Allerdings gilt für die Ausstellungstage die Regelung des § 8, nach dem die Halle nicht beleuchtet wird. Die Herstellung von Telefon-, Strom-, Gas-, Wasser- und sonstigen Anschlüssen für den einzelnen Platz erfolgt unter gesonderter Berechnung nach Auftragserteilung durch die Messe Berlin GmbH. Antragsformblätter - mit den näheren Bedingungen - gehen dem Aussteller mit der Zulassungsbestätigung zu. Die elektrischen Installationen innerhalb der Stände können auch von betriebseigenen Elektrikern des Ausstellers ausgeführt werden. In diesem Fall ist die Anlage von einer konzessionierten Fachfirma überprüfen zu lassen. Für Verluste und Schäden, die durch Störungen der Zuführung von Elektrizität entstehen, haftet die Messeleitung nicht.

12 Bewachung, Reinigung, Abfallentsorgung.

Bewachung. Die allgemeine Hallenaufsicht, soweit dieses Ausstellungszwecken dient, geschieht durch die Messeleitung 2 Tage vor Eröffnung bis 1 Tag nach Schluss der Messe. Auch bis zum Eintritt der Hallenaufsicht wird den Ausstellern dringend empfohlen, für die Beaufsichtigung ihrer Stände selbst zu sorgen. Der Einsatz von Personen zur Bewachung der Stände während der Nachtzeit ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Messeleitung zulässig (die Bestellung von Standwachen über das Online Service Center ist davon ausgenommen).

Reinigung. Die Feinreinigung der Gänge erfolgt durch die Messeleitung. Für die Reinigung der Ausstellungsstände hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Falls der Aussteller die Reinigung seines Standes vergeben will, ist dies durch das offiziell beauftragte Unternehmen zu tun

Abfall-Entsorgung. Die Abfallentsorgung hat grundsätzlich auf Rechnung des Ausstellers zu erfolgen. Das schließt auch die termingerechte Entfernung von Restmüll nach Auf- und Abbau des Messestandes mit ein. Nach der Veranstaltung verbleibender Müll wird auf Kosten des Ausstellers entsorgt. Der Aussteller ist verpflichtet, sich umweltschonend zu verhalten. Er hat hierbei auch die im OSC enthaltenen Umweltrichtlinien der Messe Berlin zu beachten.

13 Vorführung von Bild- und Tondarbietungen sowie Liveveranstaltungen.

Sämtliche Vorführungen von Bild- und Tondarbietungen sowie von Liveveranstaltungen unterliegen der Genehmigung des Veranstalters.

Bei sämtlichen Darbietungen auf einem Stand muss gewährleistet sein, dass die Art der Darbietung nicht dem Sinn der Messe in Bezug auf eine positive Öffentlichkeitswirkung im Sinne des § 4 widerspricht.

Bei sämtlichen Veranstaltungen muss gewährleistet sein, dass das Publikum auf den Standflächen untergebracht werden kann, um eine Beeinträchtigung anderer Aussteller zu vermeiden. Die Lautstärke für Vorführungen während der Messe muss so bemessen sein, dass die anliegenden Aussteller durch die Vorführungen nicht gestört werden. Auf keinen Fall darf sie 75 db (A) an der Standgrenze überschreiten. Die Lautsprecher sind während der Vorführungen so auszurichten, dass die Vorderseite der Lautsprecher auf das Zentrum der eigenen Standfläche gerichtet ist und nicht in Richtung des unmittelbar benachbarten Standes.

Diese Shows dürfen nur zu vom Veranstalter bestimmten Zeiten abgehalten werden, um eine sinnvolle Koordination mit den Shows anderer Aussteller zu ermöglichen.

Bei nicht ausreichender Standgröße hat der Aussteller das Recht, nach vorheriger Absprache diese Vorführungen auf der Showbühne zu platzieren. Die Zulassung behält sich der Veranstalter ausdrücklich vor. Ansprüche auf bestimmte zeitliche Platzierungen hat der Aussteller nicht. Die Anmeldung der Shows und Darbietungen hat spätestens 4 Wochen vor Messebeginn vorzuliegen. Für die Beurteilung ist es zwingend erforderlich, dass eine geeignete Dokumentation über Form und Inhalt vorgelegt wird. Dies kann in Form einer Videokassette oder durch geeignetes Bildmaterial mit beiliegender Regieanweisung erfolgen. Sämtliche Materialien, die zur Promotion verwendet werden sollen, müssen spätestens 2 Wochen vor Messebeginn beim Veranstalter vorliegen. Andererseits kann für eine Verwendung nicht mehr garantiert werden.

14 GEMA / GÜFA Gebühren

Für die öffentliche Darbietung/Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Musik mittels Schallplatten, Bildplatten, Kassetten, Tonbänder, Videobänder oder sonstiger Ton bzw.

Bildonträger sowie für Musikdarbietungen bedarf es der Genehmigung der GEMA, und/oder der GÜFA.

15 Verkauf – Werbung – Kostenpflichtiges Programm

Die Annahme von Bestellungen von Wiederverkäufern unterliegt keinerlei Beschränkungen oder Abgaben. Direktverkauf und Auslieferung auf der Messe sind nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter ebenfalls gestattet. Hierbei ist sicherzustellen, dass preislich ausgezeichnete Güter nicht vom Endbesucher in Augenschein genommen werden können.

Dieses ist durch eine konsequente räumliche Trennung vorzunehmen. In jedem Fall muss auch sichergestellt werden, dass der Endbesucher auch keine Möglichkeit erhält, Verkaufsgesprächen beizuwohnen, aus denen vertragliche Einkaufsinterne hervorgehen können. Ist das aus räumlichen oder anderen Gründen nicht möglich, empfiehlt sich eine Teilnahme im Eingeschränkten Bereich, in dem durch bauliche und organisatorische Maßnahmen seitens des Veranstalters sichergestellt ist, dass Endverbraucher keinen Zugang haben.

Die Aufführung von kostenpflichtigem Programm auf dem Messestand des jeweiligen Ausstellers bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der VENUS Berlin GmbH. Das konkrete geplante Programm sowie die gegenüber den Besuchern veranschlagten Preise sind bei Einreichung des Antrages auf Genehmigung anzugeben. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

Die Verteilung von Werbematerial am Stand ist nur für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihm ausgestellten Erzeugnisse gestattet. Die Durchführung von Werbung für andere Firmen ist nicht erlaubt; insbesondere ist auch jede Werbung für Abnehmer des Herstellers untersagt. Das Anbringen und Verteilen von Werbeprospektiven oder Mustern außerhalb des gemieteten Standes sowie das Beschriften von Hallenwänden ist unzulässig. Dies gilt sinngemäß auch für das Verteilen von werblich bedruckten Getränkebechern oder -dosen, gasgefüllten Luftballons oder ähnlichem. Firmenwerbung innerhalb des Geländes (ausgenommen am Stand selbst) und in unmittelbarer Nachbarschaft desselben ist nicht gestattet. Widerrechtlich angebrachte Werbung wird von der Messeleitung entfernt, die Kosten dafür hat der Aussteller zu tragen. Aussteller haften auch für Zuwiderhandlung ihrer Mitaussteller oder am Stand zusätzlich vertretener Firmen. Die Messeleitung hat auch das Recht, Ankündigungen, deren Inhalt nach ihrer Auffassung gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen sowie unbefugt angebrachte oder unbefugt ausgeübte Werbung ohne Anhörung des Ausstellers und ohne Anrufung gerichtlicher Hilfe zu unterbinden bzw. zu entfernen. Die Kosten hierfür trägt der verursachende Aussteller. Die Entscheidung der Messeleitung ist endgültig. Die Außenbeschriftung des Ausstellungsstandes darf nur aus dem Firmennamen, der Firmenmarke bzw. dem Firmenemblem des Herstellers bestehen. Innerhalb einer festgesetzten Bannmeile - Einzugsgebiet der Messe Berlin - eigenen Geländes - ist jede Werbung, auch für Dritte, unzulässig.

16 Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz der Urheberrechte an den Ausstellungsgegenständen ist Sache des einzelnen Ausstellers. Die Messeleitung erwartet von den Ausstellern, dass die gewerblichen Schutzrechte anderer Aussteller gewahrt werden. Sie behält sich vor, im Verletzungsfall im Rahmen der Hausordnung tätig zu werden und die Zulassung für künftige Veranstaltungen zu verweigern. Eine Verpflichtung der Messeleitung, gegen Schutzrechtsverletzungen einzuschreiten, wird durch diese Bestimmung nicht begründet. Haftungsansprüche gegen die Messeleitung können in keinem Fall geltend gemacht werden.

17 Fotografieren, Filmen und Zeichnen

Fotografieren, Filmen und Zeichnen für gewerbliche Zwecke ist nur mit Genehmigung der Messeleitung gestattet.

Außer den von der Messeleitung zugelassenen und mit entsprechendem Ausweis versehenen Fotografen können nur Hausfotografen der Ausstellerfirma die Genehmigung für Standaufnahmen erhalten. Entsprechende Anträge - auch für Arbeiten zur Nachtzeit - sind bis spätestens eine Woche vor Ausstellungsbeginn an die Messeleitung zu richten. Das Betreten der Nachbarstände ist den Fotografen nur im Einvernehmen mit den Standinhabern gestattet. Pressefotografen mit entsprechendem Ausweis bedürfen für Presseaufnahmen während der Ausstellungs- / Öffnungszeiten keiner besonderen Genehmigung der Messeleitung. Die Messeleitung ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Personen, Ausstellungsständen bzw. den ausgestellten Gegenständen sowie Messeständen anfertigen zu lassen und für ihre Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht.

18 Anfahrt, Abfuhr, Räumung

An- und Abfuhr der Ausstellungsgüter sowie Räumung des Standes übernimmt der Aussteller auf eigene Kosten und Gefahr. Im Interesse einer geordneten Abwicklung der Arbeiten wird der Einsatz von Speiditeuren empfohlen. Die Messeleitung ist berechtigt,

Gegenstände des Ausstellers, die zur Deckung der offen stehenden Kosten dienen können, einzubehalten und sie als Pfand zu verwerten, falls innerhalb von zwei Wochen nach Schluss der Messe die Restforderung nicht beglichen ist. Der Erlös wird auf die Forderung angerechnet. Bitte beachten Sie die im OSC enthaltenen „Richtlinien für An- und Abtransporte sowie Einfahrten von Pkw in das Gelände“. **Mit Parkschein** gilt folgende Regelung: LKW mit Parkschein (bis 7,49 t = € 200,00, ab 7,5 t = € 307,00 zzgl. MwSt.) dürfen während der gesamten Auf- und Abbauphase sowie an den Messetagen auf das Gelände fahren. PKW mit Parkschein (€ 67,23 zzgl. MwSt.) dürfen nur während der Messtage das Messegelände befahren. **Ohne Parkschein** gilt folgende Regelung: LKW und PKW ohne Parkschein dürfen das Messegelände während der Auf- und Abbauphase nur gegen **eine Kaution von € 100,-** (beim Pfortner) befahren und müssen innerhalb von zwei Stunden (PKW), drei Stunden (LKW bis 7,5 t) oder 5 Stunden (LKW ab 7,5 t) das Gelände wieder verlassen. Während der Messtage dürfen LKW und PKW nur von 7-10 Uhr und von 19 – 20, bzw. von 22-23 Uhr gegen **eine Kaution von € 100,-** auf das Messegelände. Die Kaution wird bei nicht fristgerechtem Verlassen des Geländes vom Pfortner einbehalten.

19 Ausstellerausweise, Öffnungszeiten

An unentgeltlichen Ausstellerausweisen, gültig für die ganze Dauer der Messe, stehen den Ausstellern für sich und die von ihnen auf der Messe beschäftigten Personen folgende Anzahl an Ausweisen zu: Je angefangene 6 m² 1 Ausstellerausweis. Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise sind gegen Bezahlung in Höhe von € 67,23 (zzgl. gesetzl. MwSt.) bei der Venus Berlin GmbH erhältlich. Ausstellerausweise gelten nur für diejenigen Personen, auf deren Namen sie ausgestellt sind und haben nur Gültigkeit in Verbindung mit einem mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis. Bei Missbrauch wird der Ausstellerausweis eingezogen und ein Ersatzausweis hierfür nicht geliefert. Die Ausstellerfirma, auf deren Namen der Ausweis ausgestellt ist, haftet für jegliche missbräuchliche Benutzung durch ihre Angestellten. Ausstellerausweise sollten von der ausstellenden Firma **in einer Bestellung** von der Venus Berlin GmbH angefordert werden. Die offiziellen Öffnungszeiten sind oben angegeben. Inhaber von Ausstellerausweisen können bereits eine Stunde vor Öffnung der Messe die Tore passieren, spätestens eine Stunde nach Ausstellungsschließung müssen die Stände vom Aussteller und seinem Personal verlassen sein. Im Standbereich ist die Durchführung von Händlerpräsentationen, Pressekonferenzen oder ähnlichen Veranstaltungen außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten - d.h. nach 19.00, 20.00 bzw. 22.00 Uhr nur möglich, wenn die Veranstaltung bei der Messeleitung angemeldet und von dieser schriftlich genehmigt wurde. Die durch Sicherheitsvorkehrungen entstehenden Kosten (z. B. Ordnerpersonal etc.) trägt der Aussteller.

20 Haftung, Versicherung, Unfallschutz

Die Messeleitung übernimmt gegenüber dem Aussteller und den von ihm Beauftragten oder für ihn Tätigen keinerlei personen- oder sachbezogene Haftung. Dies gilt insbesondere für Schäden und Verluste an dem von den Ausstellern eingebrachtem Gut samt der Standeinrichtung, gleichgültig, ob sie vor, während oder nach der Messe entstehen. Der Aussteller haftet für Schäden, die durch ihn und die von ihm Beauftragten oder für ihn Tätigen oder durch seine Ausstellungsgegenstände an Personen oder Sachen verursacht werden. Dies gilt auch für eventuell notwendige Nachreinigung oder Instandsetzungen. **Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung wird dringend empfohlen.**

21 Geltendmachung von Ansprüchen

Alle die Messe betreffenden Abmachungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung bzw. schriftlichen Bestätigung durch die Messeleitung. Etwaige Ansprüche sind spätestens vier Wochen nach Schluss der Messe bei der Messeleitung geltend zu machen. Später erhobene Ansprüche gelten als verjährt; der Anspruch auf die gesamte Standmiete bleibt unberührt.

22 Zahlungsbedingungen

Die Fälligkeit der Standmiete ist der Standmietenrechnung zu entnehmen. **Um Angabe der Rechnungs- und Kundennummer wird gebeten.** Wird nachträglich mehr Fläche als angemeldet beansprucht und zugeteilt, so ist der Mehrbetrag sofort nach Rechnungszustellung nachzuzahlen.

Die Messeleitung ist berechtigt aber nicht verpflichtet, über die Fläche anderweitig nach eigenem Ermessen zu verfügen, falls die Standmiete nicht oder nur teilweise zu dem festgesetzten Zahlungstermin eingeht (siehe auch Punkt 6.). Der Mieter haftet auf jeden Fall für seine Miete, auch dann, wenn zur Füllung der Lücke ein anderer Aussteller auf den frei gebliebenen Platz verlegt oder der Stand in anderer Weise ausgefüllt wird und der Mietpreis von dem neuen Benutzer nicht zu erlangen ist. Auch bei Neuvermietung des Standes steht der Messeleitung gegenüber dem ursprünglichen Mieter folgender Anspruch zu: Bei Absage ab 4 Wochen vor Messebeginn 100%, bei Absage ab 8 Wochen vor Messebeginn 75%, ansonsten 50% der Mietpreissumme.

23 Standabbau

Am letzten Messtag (15.10.2017) darf nicht vor 19.00 Uhr mit dem Abbau der Stände begonnen werden. Bei vorzeitigem Abbau behält sich die Venus Berlin GmbH das Recht vor, eine Gebühr von 50 €/m² zu berechnen, den Verstoß zu registrieren und bei wiederholtem vorzeitigem Abbau den Aussteller von zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen.

Nach Ablauf der Abbauphase ist die Venus Berlin GmbH berechtigt, den Abbau sowie den Abtransport und die Einlagerung von Ausstellungsgütern auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Eine Haftung für Verlust oder Beschädigung des Ausstellungsgutes wird von der Venus Berlin GmbH außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht übernommen. Für die entstehenden Kosten steht der Venus Berlin GmbH ein Pfandrecht zu. Die Haftung des Ausstellers gegenüber der Venus Berlin GmbH erstreckt sich auf besenreine Übergabe zum genannten Zeitpunkt, gleich, ob er oder Dritte zum Abbau verpflichtet sind.

24 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Berlin.

25 Anmerkung

Der Mieter, seine Betriebsangehörigen oder Beauftragten erkennen durch Vollziehung der Anmeldung die Teilnahmebedingungen, die ortspolizeilichen, besonders die feuerpolizeilichen, gewerbebehördlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen der Venus Berlin GmbH an. Die Messeleitung übt in den Ausstellungshallen das Haus- und Platzrecht aus. Sie ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die genannten Bedingungen und Vorschriften den fristlosen Ausschluss von der Messe auszusprechen. Leisten der Mieter oder seine Beauftragten der Aufforderung der Messeleitung nicht Folge, so kann diese den Stand durch Beauftragte räumen lassen und erforderlichenfalls die Ausstellungsgüter auf Kosten des Mieters einlagern, ohne hierbei eine Haftung für die Gegenstände oder Beschädigungen an diesen zu übernehmen. **Diese Teilnahmebedingungen werden ergänzt durch die nachfolgenden, von den Ausstellern ebenfalls zu beachtenden und einzuhaltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messen und Ausstellungen der Venus Berlin GmbH und sind Vertragsbestandteil.**